

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und
des Deutschen Feuerwehrverbandes

Anforderungen an die Qualifikation von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen (2020-1)



25.03.2020

Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
der deutschen Feuerwehren (FA VB/G)
Arbeitsgruppe Brandsicherheitswachdienst
c/o Branddirektion München
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Ltd. BD Dipl.-Ing. (FH) Peter Bachmeier
Telefon: 089 2353-40000
Telefax: 089 2353-40099

E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de

1 Anwendungsbereich und Ziel der Fachempfehlung

1.1 Diese Fachempfehlung gibt Empfehlungen bezüglich der Qualifikation und Personalstärke von Brandsicherheitswachen (BSW), die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei geplanten Veranstaltungen erforderlich sind. Sie gilt für öffentliche Feuerwehren und privatwirtschaftliche Unternehmungen, die entsprechende Dienstleistungen anbieten.

1.2 Weitergehende materielle Bestimmungen zur Durchführung von BSW sind nicht Regelungsgegenstand dieser Empfehlung.

1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen bezüglich Personalstärke und Qualifikation stellen nach Einschätzung des Fachausschusses Mindestanforderungen dar. Abweichungen zu Gunsten der Personalstärke oder einer höherwertigen Qualifikation können im Einzelfall notwendig sein.

1.4 Die Bestimmung der Mindestpersonalstärke und Mindestqualifikationen der BSW erfolgt standardmäßig mit den Tabellen 1 und 2. Zur besseren Würdigung außergewöhnlicher örtlicher Gegebenheiten, Umständen oder Teilnehmerzahlen kann der Brandsicherheitswachdienst auch mit Hilfe anderer anerkannten Verfahren, wie z.B. dem *Leitfaden – Veranstaltungssicherheit* der Landeshauptstadt München, geplant werden.

2 Rechtsgrundlagen

Verbindliche Rechtsgrundlage bilden die jeweiligen Brandschutzgesetze und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Länder. Stellvertretend werden nachfolgend die von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Mustervorschriften und Mustererlasse in der aktuell gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Ebenfalls eingegangen ist das Merkblatt 13-06 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

3 Mindestpersonalstärke

Die Mindestpersonalstärke ergibt sich standardmäßig aus Tabelle 1. Die Liste ist nicht abschließend. Es sei darauf verwiesen, dass nicht aufgeführte Anlässe unter den Tatbestand der *Veranstaltung mit erhöhter Brandgefahr* fallen können. Insbesondere bei Vorliegen einer sehr hohen Anforderungsstufe nach Tabelle 2 ist zu überprüfen, ob die Mindestpersonalstärke tatsächlich ausreichend ist.

Vor allem im innerstädtischen Bereich können aus Veranstaltungen negative

Auswirkungen auf den Grundschutz resultieren. Diese werden nicht in dieser Empfehlung erfasst und sollten im Einzelfall überprüft werden. In diesem Fall ist ggf. die Vorhaltung anzupassen, bei diesen Einsatzmitteln handelt es sich nicht um einen Bestandteil der BSW.

Ein wasserführendes Löschfahrzeug ist mitzuführen, wenn ein zu erwartendes Schadensereignis in der Entstehungsphase voraussichtlich nicht ausreichend durch Einrichtungen des anlagentechnischen Brandschutzes oder durch Vornahme von Kleinlöschgeräten bekämpft werden kann oder bei Veranstaltungen im Freien mit großer räumlicher Ausdehnung.

Nr.	Ort, Veranstaltung	Anzahl
1	Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr	2
2	Großbühnen	2
3	Szeneflächen >200m ²	2
4	Zirkusveranstaltungen in Zelten mit mehr als 1.500 Besucher	2
5	Volksfeste in Zelten mit mehr als 5.000 Besuchern	2
6	Veranstaltungen mit über 1.500 Personen in baulichen Anlagen, deren hauptsächliche Nutzung <i>nicht</i> für solche Zwecke bestimmt ist	2
7	Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen in baulichen Anlagen, bei denen die Baugenehmigung eine solche Nutzung vorsieht	
	a) Mit über 3.000 Besuchern	2
	b) Mit über 10.000 Besuchern	4
8	Kunst-, Musik- und Sportveranstaltungen im Freien	
	a) Mit über 5.000 Besuchern	2
	b) Mit über 15.000 Besuchern	6*
* einsatzfähige Staffel mit wasserführendem Löschfahrzeug		

Tabelle 1: Mindestpersonalstärke Brandsicherheitswachdienst

4 Anforderungen an die Mindestqualifikation

4.1 Personen, die als BSW eingesetzt werden, müssen mindestens über eine abgeschlossene Truppmannausbildung verfügen und den Sprechfunker Lehrgang erfolgreich absolviert haben. Eine höherwertige Qualifikation ist zulässig. Alle eingesetzten Personen müssen über die notwendige Orts- und Objektkunde sowie über Grundkenntnisse im Brandsicherheitswachdienst verfügen.

4.2 Personen, die als Führer einer BSW eingesetzt werden, müssen über die Mindestqualifikation nach Tabelle 2 verfügen. Neben der Führungsqualifikation muss der Führer einer BSW ausreichende Kenntnisse über die Alarm- und Ausrückeordnung und die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr besitzen, so dass die Kommunikation und Zusammenarbeit ohne Einschränkungen möglich ist. Darüber hinaus können weitere Anforderungen gestellt werden. Die Eignung wird durch die nach Landesrecht zuständige

Stelle festgestellt. Wie der Nachweis erfolgt regelt die zuständige Stelle.

4.3 Tabelle 2 legt die Qualifikationen fest, die in der Mindeststärke enthalten sein müssen.

Anforderungsstufe	Qualifikationserfordernis
Normal	Mindestens ein Gruppenführer
Hoch	Mindestens ein Zugführer und ein zusätzlicher Gruppenführer
Sehr Hoch	Einzelfallentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle; mindestens jedoch wie bei der Anforderungsstufe „hoch“

Tabelle 2: Zuordnung von Mindestqualifikationen zu Anforderungsstufen

4.4 Bestimmung der Anforderungsstufe

4.4.1 Eine normale Anforderungsstufe liegt vor, wenn eine BSW nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist und keine hohe oder sehr hohe Anforderungsstufe besteht.

4.4.2 Eine hohe Anforderungsstufe liegt vor, wenn:

- 1) vorgesehen ist, dass Einrichtungen des anlagentechnischen Brandschutzes, ausgenommen der Anforderungen an Großbühnen gemäß MVStättVO, szenarienabhängig von Personal der BSW angesteuert wird,
- 2) bei einem Schadenseintritt besondere Anforderungen an die Koordination der nachrückenden Kräfte bestehen,
- 3) Abstimmungen der BSW mit Polizei und Rettungsdienst notwendig sind, die deutlich über das gewöhnliche Maß hinausgehen oder
- 4) bei Veranstaltungen der Nr. 7b und 8b nach Tabelle 1

4.4.3 Eine sehr hohe Anforderungsstufe liegt vor, falls die anlassbezogenen Erfordernisse über die hohe Anforderungsstufe hinausgehen. Dann trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Einzelfallentscheidung.

4.5 Die Bezeichnung der Qualifikationen und Lehrgänge richtet sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2.